



Ein Behandlungsfehler kostet den Krankenhausträger des Bundeswehrkrankenhauses viel Geld.

Foto: Volkmar Könneke

Anfang März 2017 klagte ein damals 63-jähriger pensionierter Berufssoldat über Kurzatmigkeit und Beschwerden in der Brust und war zur ambulanten Vorsorgeuntersuchung im Bundeswehrkrankenhaus Ulm. Es folgten zwei weitere Untersuchungen und schließlich wegen ausgeprägter Herz-Rhythmus-Störungen Ende April 2017 eine so genannte Herzkatheteruntersuchung, bei der mittels einer Sonde über die Blutbahnen die Herzkranzgefäße durchleuchtet werden.

Die Untersuchung begann an jenem Tag um 10.17 Uhr und dauerte knapp eine Stunde. Um 11.08 Uhr klagte der Patient über Kopfschmerzen, um 11.10 Uhr stieg der Blutdruck auf 194/116. Um 11.45 Uhr und um 12.45 Uhr – also auch nach der Untersuchung – klagte der Patient weiterhin über Schwindel und Kopfschmerzen, Stunden später sind um 15.15 Uhr Kopfschmerzen und Erbrechen dokumentiert. Auch im weiteren Verlauf ist im Pflegebericht festgehalten, dass der Patient sich weitere drei Mal erbrochen hat.

Ohne Abklärung entlassen

Dennoch war der Mann einen Tag später ohne weitere Abklärung entlassen worden. Einen weiteren Tag später war er wegen Sehstörungen und partiellen Ausfällen im Gesicht an seinem Heimatort in die Uniklinik Erlangen gegangen, wo schließlich ein Schlaganfall diagnostiziert wurde. Gesichtsfeldausfälle, Unsicherheit beim Gehen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Vergesslichkeit, eingeschränkte Reaktionsbereitschaft und eine deutliche Einschränkung im verbalen Gedächtnis samt einer

Ärzte übersehen Schlaganfall

Gericht 63-jähriger Patient klagte während Herzkatheteruntersuchung über Übelkeit und Kopfschmerzen. Das BWK bezahlt 372 500 Euro wegen bleibender Schäden.

Von Hans-Uli Mayer

„Ich bin nicht zufrieden mit der Bewertung des Gerichts.“

Matthias Wonschick
Rechtsanwalt Ulm

Das Ulmer Bundeswehrkrankenhaus

Klinik In Deutschland gibt es fünf Bundeswehrkrankenhäuser, Ulm ist das einzige in Süddeutschland. Die anderen vier sind in Koblenz, Westerstede bei Oldenburg, Hamburg und Berlin. Die Ulmer Klinik wurde 1968 eröffnet und verfügt über 496 Betten, wovon 323 auch für zivile Patienten zur Verfügung stehen.

Leseschwäche sind die Folge. Ein Jahr später reichte der Mann Klage ein, mit der er jetzt vor der Arzthaftungskammer des Landgerichts Ulm auch Erfolg hatte. Auf insgesamt 372 500 Euro an Schmerzensgeld und Schadensersatz summiert sich der Betrag, den der Bund als Träger des Krankenhauses bezahlen muss – und offenkundig auch bezahlt hat. „Wäre der Schlaganfall rechtzeitig diagnostiziert worden, hätten die schweren Folgen durch eine entsprechende Therapie verhindert werden können“, heißt es dazu in der dem Gerichtsverfahren nachgeschalteten so genannten Erledigungsvereinbarung zwischen dem Kläger und der Bundesrepublik.

Zuvor hatten die Ulmer Richter festgestellt, dass die Herzuntersuchung nötig war und auch fachgerecht durchgeführt worden sei. In der Nachsorge allerdings seien Fehler passiert, so hätten

angesichts der neurologischen Ausfälle schon während der Herzuntersuchung zwingend weitere Befunde erhoben werden müssen. Dies nicht zu tun, wird vom Gericht als „grober Behandlungsfehler“ eingestuft.

Es hätte eine sofortige klinische Evaluation erfolgen müssen, also ein Neurologe hinzugezogen werden müssen. Dies zumal das BWK eine Maximalversorgung garantiere. Spätestens die Sehstörungen hätten die Ärzte alarmieren müssen. Nach Überzeugung des Gerichts trat der Schlaganfall mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ am Nachmittag nach der Herzkatheteruntersuchung ein.

Der Bund hat zügig bezahlt

„Mein Mandant macht den Ärzten des Krankenhauses keinen persönlichen Vorwurf. Er hat nur Schadensersatz geltend gemacht und durchgesetzt“, sagt der Anwalt des Klägers, Malte Oehlschlager aus Montabaur. Wie richtig dieser Schritt gewesen sei, zeige sich auch darin, dass der Bund als Krankenhausträger zügig bezahlt und sich in den Verhandlungen „anständig verhalten“ habe, so der Anwalt gegenüber der SÜDWEST PRESSE.

Ganz so eindeutig stellte sich die Lage für den Ulmer Rechtsanwalt Matthias Wonschick nicht dar, der das BWK vertreten hat. „Wir hatten zur Berufung geraten und gute Erfolgchancen gesehen“, sagt er. Der Bund habe aber abschließen wollen. Seiner Ansicht nach liege das Problem in der fehlenden Dokumentation, dass die Folgen auch bei einer zeitgemäßen Nachuntersuchung eingetreten wären. „Ich bin nicht zufrieden mit der Bewertung des Gerichts“, sagt Wonschick.